

Antrag zur Änderung der Landessatzung

Hiermit möchten wir folgenden Antrag zur Behandlung durch den Landesparteitag einbringen:

Beschlussvorlage:

Der Landesparteitag beschließt, die Landessatzung (LS) vom 19.04.2015, in der Fassung vom 13.05.2023, wie folgt zu ändern:

1. In § 19 Abs. 2 S. 1 LS wird das Wort „dürfen“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.
2. § 19 Abs. 2 S. 2 LS wird ersetzt durch den Satz: „Ist ein Mitglied bei einem Abgeordneten gem. Satz 1 beschäftigt, der gleichzeitig in einem Vorstand ist, für welchen das Mitglied kandidiert, muss dieses Beschäftigungsverhältnis offengelegt werden.“
3. In § 20 Abs. 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
4. In § 20 Abs. 2 wird das Wort „dürfen“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.
5. In § 20 wird folgender Abs. 3 nach Abs. 2 eingefügt: „Bei der Kandidatur um die Position eines Vorsitzenden gleich welcher Gliederungsebene müssen Mitgliedschaften in Vorständen anderer Gliederungen angegeben werden.“

Unterstützer:

Florian Köhler (MdL) 10591565, Richard Graupner (MdL) 10598634, Gerold Otten (MdB) 4900, Wolfgang Wiehle (MdB) 10573868, Dieter Arnold (MdL) 10624359, Tobias Matthias Peterka (MdB) 2221, Jörg Baumann (MdL) 10655755, Markus Walbrunn (MdL) 10593942, Johannes Meier (MdL) 10638471, Peter Felser (MdB) 10597294, Tobias Teich 10576991, Andreas Winhart (MdL) 10592611, Kreisvorstand Augsburg-Stadt, Corina Zech 10611350, Oliver Multusch 10605479

Begründung:

Die Mündigkeit des Wählers und die Transparenz bei der Wahlentscheidung sind essentiell für eine funktionierende Demokratie. Misstrauen gegenüber unserer Basis ist daher nicht angebracht. Im Gegensatz zu den linken Parteien wollen wir die Menschen nicht in ihrer Freiheit beschränken und ihre demokratische Mitbestimmung beschneiden. Deshalb ist es – auch angesichts unserer weiterhin vergleichsweise geringen Personaldecke – notwendig, endlich das Vertrauen in die Mündigkeit der Basis zu stärken bei gleichzeitig voller Transparenz. Engagierte Mitglieder, die den demokratischen Rückhalt der Basis haben, dürfen daher nicht weiter in ihrer ehrenamtlichen Arbeit für unsere Partei behindert werden. Denn am Ende gilt immer: Im Zweifel für mehr Demokratie und das Vertrauen in die Basis!

Vollständige Texte:

Aktuelle Satzungsregelungen:

§ 19 Zusammensetzung Landesvorstand Beschäftigungsverhältnisse und Abhängigkeiten

- (1) Ein Mitglied des Landesvorstandes darf weder beruflich noch finanziell von der Partei abhängig sein. Ein Mitglied des Landesvorstandes darf nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zu Abgeordneten oder Fraktionen im Europaparlament,

Deutschen Bundestag, einem Landtag, einer politischen Stiftung oder einem anderen stimmberechtigten Vorstandsmitglied stehen.

- (2) Ein Abgeordneter im Bundestag, Landtag oder im Europaparlament und ein von ihm beschäftigtes Mitglied dürfen nicht gleichzeitig im Vorstand derselben Gliederung sein. Es gilt eine Übergangsfrist bis zu der Neuwahl des entsprechenden Gliederungsvorstands.

§ 20 Häufung von Vorstandsämtern

- (1) Der Landesvorsitzende kann nicht gleichzeitig Vorsitzender einer untergeordneten Gliederung sein.
- (2) Europa-, Bundestags- und Landtagsabgeordnete (Mandatsträger) dürfen nicht in mehr als einer Gliederung Vorsitzende des Vorstands sein.

Neu gefasste Satzungsregelungen, wenn der Antrag angenommen wird:

§19 Zusammensetzung Landesvorstand Beschäftigungsverhältnisse und Abhängigkeiten

- (1) Ein Mitglied des Landesvorstandes darf weder beruflich noch finanziell von der Partei abhängig sein. Ein Mitglied des Landesvorstandes darf nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zu Abgeordneten oder Fraktionen im Europaparlament, Deutschen Bundestag, einem Landtag, einer politischen Stiftung oder einem anderen stimmberechtigten Vorstandsmitglied stehen.
- (2) Ein Abgeordneter im Bundestag, Landtag oder im Europaparlament und ein von ihm beschäftigtes Mitglied sollen nicht gleichzeitig im Vorstand derselben Gliederung sein. Ist ein Mitglied bei einem Abgeordneten gem. Satz 1 beschäftigt, der gleichzeitig in einem Vorstand ist, für welchen das Mitglied kandidiert, muss dieses Beschäftigungsverhältnis offengelegt werden.

§ 20 Häufung von Vorstandsämtern

- (1) Der Landesvorsitzende soll nicht gleichzeitig Vorsitzender einer untergeordneten Gliederung sein.
- (2) Europa-, Bundestags- und Landtagsabgeordnete (Mandatsträger) sollen nicht in mehr als einer Gliederung Vorsitzende des Vorstands sein.
- (3) Bei der Kandidatur um die Position eines Vorsitzenden gleich welcher Gliederungsebene müssen Mitgliedschaften in Vorständen anderer Gliederungen angegeben werden.